

Faunistische Potenzialabschätzung

**für den Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“ in Barendorf,
Samtgemeinde Ostheide, Landkreis Lüneburg**

März 2013

Auftraggeber:

Gemeinde Barendorf

Am Clasberg 4

21397 Barendorf

DIPL.-ING. ANTJE WISKOW

BERATUNG - PLANUNG - GUTACHTEN - KARTIERUNG

Bleekstr. 13

31655 Stadthagen

Telefon: 0 57 21 / 99 42 74

E-Mail: antje.wiskow@freenet.de

Stadthagen, 28. März 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung.....	2
2	Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	3
3	Methoden.....	4
4	Gebietsbeschreibung	5
5	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung	6
5.1	Säugetiere	6
5.1.1	Fledermausarten	6
5.1.2	Sonstige Säugetierarten.....	9
5.2	Brutvögel	9
5.3	Amphibien, Reptilien.....	14
5.4	Wirbellose.....	15
6	Zusammenfassende Beurteilung.....	15
7	Anhang	17
7.1	Beispiele für geeignete Nisthilfen.....	17
7.2	Gesetzliche Bestimmungen	17
7.3	Literaturverzeichnis	18
7.4	Fotoanhang	19

1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Barendorf plant in der Ortslage von Barendorf auf der Fläche einer alten Hofstelle die Errichtung von Wohnbebauung. Der Bereich liegt derzeit überwiegend brach bzw. ist wenig genutzt, es befinden sich hier vier Scheunen/Lagerhallen sowie zwei bewohnte Gebäude. Der Bereich soll neu geordnet und erschlossen, die Scheunen/Hallen hierfür teilweise abgerissen werden. Vorgesehen ist die Errichtung von ca. 13 Einzelhäusern sowohl im Bereich der derzeit dort stehenden Scheunen als auch auf zurzeit brachliegenden/unbebauter Fläche. Ebenfalls zum Bebauungsplanbereich gehören die südlich angrenzenden Wohnhäuser sowie im Norden das Gelände der Heimvolkshochschule Barendorf (ehemaliges Gutshaus) sowie der östlich angrenzende parkartige Bereich mit dem dort befindlichen (ehemaligen) Gästehaus (s. Abb. 1).

Zu erwarten ist ein Abriss zumindest von drei der derzeit vier vorhandenen Scheunen/alten Stallgebäude und eine Entfernen der derzeit in den Bereichen vorhandenen Ruderalgebüsch/-vegetation. Die vorhandenen Altbäume sollen - bis auf wenige Ausnahmen - erhalten werden, vorgesehen ist jedoch auch eine Neupflanzung von Laubbäumen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden in der neuen Wohnsiedlung kleinflächig Gärten bzw. Ziergrünflächen angelegt werden.



Abb. 1: Plangebiet (vorläufige Darstellung), ohne Maßstab. Der von der Neuplanung betroffene Bereich ist blau umrandet. Erkennbar ist der eingemessene Baumbestand.

Der vorliegende Bericht stellt die artenschutzfachliche Beurteilung in Form einer Potenzialabschätzung zum B-Plan dar. Er soll klären, ob die im Plangebiet vorhandenen Strukturen aus artenschutzrechtlicher Sicht bedeutsam sind.

2 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Dies kann u.a. mittels einer faunistischen Potenzialabschätzung zur Ermittlung möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Artenschutzprüfung) durchgeführt werden.

Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei dem geplanten Eingriff können Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,

c) alle europäischen Vogelarten und

d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Den europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),

b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

In artenschutzrechtlicher Hinsicht relevant sind im vorliegenden Fall die **europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten**. Auf diese wird im Folgenden entsprechend eingegangen, d.h., es wird eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Gruppen im Eingriffsbereich vorgenommen. Wenn es erforderlich wird, müssen für diese Arten vor Realisierung der Baumaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Im artenschutzrechtlichen Kontext nicht relevant sind für das geplante Vorhaben die ausschließlich national geschützten Arten bzw. weitere Differenzierungen des rechtlichen Schutzstatus, die auf nationale Regelungen zurückgehen. Diese Arten werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Ggf. wird aber auf Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie eingegangen, die nicht im artenschutzrechtlichen Kontext, aber in Verbindung mit den Regelungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) relevant sein könnten.

3 Methoden

Bei der Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes für die Fauna werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen, die sich im Gelände erkennen lassen, betrachtet: hierzu zählen Gebäude, offene Flächen und Gehölze sowie auch der Gesamtkomplex unter Berücksichtigung des umliegenden Geländes. Die Potenzialabschätzung bezieht sich auf Anhang IV-Arten der FFH-RL (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Insekten) sowie auf Brutvögel.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer regionalen Verbreitung. Es wird das Lebensraumpotenzial ermittelt. Das heißt, es wird abgeschätzt, welche Arten unter den derzeitigen Bedingungen vorkommen. Darüber hinaus wurde bezüglich des Vorkommens in Frage stehender Tierarten die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lüne-

burg befragt. Es waren keine Vorkommen streng oder besonders geschützter Tierarten im Planbereich bekannt.

Das Gebiet wurde am 16. März 2013 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Strukturen wurden hinsichtlich der Eignung für diese Arten fachgutachterlich untersucht.

4 Gebietsbeschreibung

Das von der B-Planung betroffene Gebiet umfasst ca. 7,7 ha und befindet sich in der Ortslage von Barendorf. An das Plangebiet grenzen Siedlungs- und gepflegte Hausgartenstrukturen an, südwestlich geht der Bereich in die von Gehölzen durchsetzte Landschaft (Wiesen und Felder) über. Nördlich verläuft die Bundesstraße, an die sich ein Waldgebiet anschließt. Das Untersuchungsgebiet ist ein ehemaliges Gutsgelände, nahezu der gesamte Bereich ist von teilweise sehr altem Baumbestand geprägt (vorwiegend Eichen, aber auch Buchen, Linden, Ahorne, Rosskastanien), der östliche Abschnitt hat parkartigen Charakter. Hier befindet sich auch ein (künstlich angelegter) Teich. Der alte Baumbestand ist überwiegend in diesem östlichen Abschnitt sowie auf dem Gelände der Heimvolkshochschule erhalten geblieben, hier insbesondere auch im nordwestlichen Eckbereich, wodurch sich ein wäldchenartiger Charakter ausbilden kann (Foto Nr. 2 im Anhang). Im westlichen Bereich wird das Gelände unter den Bäumen teilweise als Parkplatz genutzt. Eine größere Gruppe aus älteren Eichen befindet sich zudem inmitten des von der B-Planung betroffenen Bereiches (Foto Nr. 1 im Anhang). Der Baumbestand ist vollständig katasteramtlich eingemessen und soll – bis auf sehr wenige Ausnahmen – in der bestehenden Form auch erhalten bleiben. Insgesamt kann der Bereich als recht naturnah belassen bezeichnet werden (mit Ausnahme der gepflegteren Gärten im südwestlichen Untersuchungsgebiet).

Der für die Neuordnung und Überbauung vorgesehene Bereich wird im Wesentlichen geprägt durch größere Brachflächen (u.a. mit Goldrute, Brennnessel, Brombeere) mit aufkommender Sukzession (Weide, Birke, Haselnuss) sowie diversen Holzlagerhaufen. Des Weiteren befinden sich hier zwei bewohnte Häuser mit kleineren Gartenbereichen und drei alte ungenutzte Scheunen bzw. Stallgebäude sowie eine ebenfalls nicht mehr genutzte größere Halle mit Speicher (s. Fotos Nr. 1 – 10 im Anhang).

Der vorhandene Baumbestand ist teilweise mehrere hundert Jahre alt und weist dementsprechend eine Vielzahl an Strukturen wie Höhlungen, Risse, Rinnen, Nischen usw. auf. Drei der Scheunen sowie das alte Bauernhaus bieten verschiedene Zugangsmöglichkeiten in das Gebäudeinnere mit großen Dachböden und weisen zahlreiche Nischen und Winkel auf.

5 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

5.1 Säugetiere

5.1.1 Fledermausarten

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Aufgrund der vielfältig vorhandenen Strukturen im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich eine Bedeutung als Fledermauslebensraum hat. Potenziell kommen im Untersuchungsraum folgende Arten vor (NLWKN 2010):

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche vorkommenden Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL NI = Rote Liste der Säugetiere Niedersachsen (HECKENROTH 1993); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Niedersachsen, atlantische Region, nach NLWKN (2010): (g) = günstig, (u) = ungünstig, (s) = schlecht, (x) = unbekannt

Art	Anmerkungen	RL NI	RL D
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und an/in Gebäuden.	2 (u)	V
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden (Hausfledermaus).	2 (u)	G
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus naathusii</i>)	Waldfledermaus, Quartiere in Bäumen oder Gebäuden.	2 (g)	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)	Eng an Wasser gebunden, Quartiere überwiegend in Baumhöhlen aber vereinzelt auch an/in Gebäuden	3 (g)	-
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Art der offenen und halboffenen Landschaft, jagt auch im Siedlungsbereich; Sommerquartiere/ Wochenstuben in Gebäuden/Baumhöhlen	2 (s)	V
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Sommerquartier sowohl in Baumhöhlen als auch an bzw. in Gebäuden, Stallungen.	2 (g)	-
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	An feuchte Bereiche/Gewässer gebunden, bevorzugt als Sommer-/Wochenstubenquartier Nischen an Gebäuden, Dachböden und Baumhöhlen	D (s)	D
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Kulturfolger, verbreitete Siedlungs- und Waldart, Quartiere überwiegend an / in Gebäuden.	3 (g)	-

Anmerkung: Die Einstufungen der Roten Liste Niedersachsens (1993) sind veraltet. Z.B. ist eine Einstufung als „gefährdet“ (Zwergfledermaus) nicht mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar. Die Einschätzung des Erhaltungszustandes nach dem NLWKN (2010) ist aktueller.

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume).

Winterquartiere müssen frostsicher sein und befinden sich meist in Höhlen dicker Bäume (mind. 50cm Stammdurchmesser im Höhlenbereich), in Kellern, in Dachstühlen großer Gebäude oder in Stollen, Felsspalten.

Sommerquartiere können sich an/in Gebäuden (Dachböden, Ställen, hinter Fensterläden, in Nischen, Spalten, Fassadenverkleidungen,...) oder an/in Bäumen (Höhlungen, Spalten, Rinnen usw.) befinden.

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Typische Jagdlebensräume sind i.d.R. gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften/Bereiche wie bspw. Parks oder (Obst-)Gärten, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege.

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Bäume gefunden, die erkennbare und für Fledermäuse als Sommerquartier in Frage kommende Höhlungen aufweisen. Der Großteil der alten Bäume weist darüber hinaus neben diversen kleineren Höhlungen auch (Blitz-)Rinnen, abstehende/abgestorbene Rindenpartien, Ausbruchwunden usw. auf, so dass bei diesen eine große potenzielle Bedeutung als Tagesversteck gegeben ist. Diese Bäume befinden sich alle außerhalb des vorgesehenen Eingriffsbereichs (vgl. Abb.1) und bleiben von Veränderungen unberührt bzw. sollen erhalten werden (die Baumgruppe aus Alteichen im Eingriffsbereich).

Die (südlich stehenden) neu erbauten Einfamilienhäuser, das Gutshaus (Heimvolkshochschule) und das ehemalige Gästehaus sind gut unterhalten, die Aussenfassaden und Nebengebäude bieten für Fledermäuse grundsätzlich Möglichkeiten als Tagesversteck. Auch hier sind keine Eingriffe vorgesehen.

Das alte Bauernhaus besitzt einen großen, in Teilen nicht sanierten Dachstuhl, der an der Nordseite auch gute Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse bietet. An der Fassade finden sich ebenfalls sehr viele Nischen, Winkel und Spalten; der Schornstein weist ebenfalls eine nischenreiche Verkleidung auf. Die alte Scheune an der Dorfstraße, das ehemalige Stallgebäude (mittig) und der offene Schuppen stellen aufgrund ihrer Öffnungen in das Gebäudeinnere (Mauerschlitze, eingeschlagene Fenster, Öffnungen am Dachboden usw.) und der ebenfalls vorhandenen Nischen und Spalten für Fledermäuse bedeutende potenzielle Quartiermöglichkeiten dar (s. Fotos Nr. 5 – 9 im Anhang).

Das Plangebiet ist insgesamt aufgrund seiner parkartigen Strukturvielfalt mit älteren Bäumen, den Gebüschern und blütenreichen Ruderalbereichen als potenzielles Jagdhabitat einzustufen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Plangebiet eine potenziell große Bedeutung als Fledermaushabitat (Sommer-, ggf. sogar Winterquartier, Tagesverstecke und Jagdhabitat) besitzt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann.

Durch das Vorhaben gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren, wenn die alten Scheunen/Stallgebäude und Quartiermöglichkeiten im alten Bauernhaus durch Abriss bzw. Sanierung beseitigt werden. Nach § 44 (1) würden mit Umsetzung des Planvorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt (s.o.). Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich erhalten bleibt (**CEF-Maßnahmen**). Sie sind zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Bei gefährdeten Arten hingegen muss mit vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen neuer Lebensraum geschaffen werden.

Die verloren gehenden Quartiere müssten durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden, die in der Umgebung (z.B. in den umliegenden Gehölzbereichen oder an den zu belassenden Gebäuden) installiert werden, um die ökologischen Funktionen zu erhalten. Da die potenziellen Quartiere größer als in bspw. Baumhöhlen sein können, sind hier größere Ersatzquartiere nötig. Da ausschließlich Gebäudequartiere entfernt werden, wäre es sinnvoll, zuvor mit einer gezielten Untersuchung festzustellen, welche Arten vorkommen, um dann gezielte Maßnahmen festlegen zu können. Ggf. müssen spezielle Ersatzquartiere für Gebäude bewohnende Arten geschaffen werden. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, sowohl für Sommer- als auch Ganzjahresquartiere. Möglicherweise kommt auch eine Erhaltung einer der Scheunen in Betracht (Gebäude an der Dorfstraße), die im Zuge von CEF-Maßnahmen als Fledermausquartier hergerichtet/optimiert werden könnte.

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Es gehen im vorliegenden Fall keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt. Es wird davon ausgegangen, dass die Fledermäuse in umliegende Bereiche ausweichen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hier durch die Planung nicht zu erwarten.

Zusammenfassung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei einem Abriss der alten Stallgebäude, Scheunen usw. können Fledermäuse in ihren Quartieren getötet werden. Vor einem Abriss muss daher dieser Sachverhalt überprüft und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Es ist zunächst zu prüfen, ob in einigen Gebäuden Wochenstubenquartiere von Fledermäusen zu finden sind.

Eine grundlegende Maßnahme zur Vermeidung von Störungen die Baufeldräumung außerhalb der Aufzuchszeit (Wochenstubenzeit der Fledermäuse).

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden zerstört, wenn die entsprechenden Gebäude abgerissen oder saniert werden. Mit der Bereitstellung künstlicher Quartiere können jedoch die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben. Es ist zudem anzustreben, nach Möglichkeit an jedem der geplanten Wohnhäuser ein entsprechendes Fassadenquartier einzubauen.

Bei Durchführungen dieser Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.1.2 Sonstige Säugetierarten

Barendorf liegt nach NLWKN (2011a) im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Sie besiedelt struktur- und unterwuchsreiche Wälder, Parklandschaften, Feldgehölze und dichte Hecken; wichtig sind dabei ein hoher Anteil an fruchtragenden Gebüschen (Brombeere und Himbeere, Hagebutte), Nüssen, Knospen, Insektenlarven und Blüten. Solche Sträucher/Gebüsche bzw. Hecken sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein potenzielles Vorkommen ist nicht anzunehmen. Andere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund fehlender spezifischer Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

5.2 Brutvögel

Im gesamten Betrachtungsraum (Plangeltungsbereich und angrenzende Flächen) kann insgesamt mit etwa 38 Vogelarten gerechnet werden, die das Gelände als potenzieller Brutvogel (36 Arten) oder Nahrungsgast nutzen.

Es kommen neun Arten als potenzieller Brutvogel vor, die nach Roter Liste Niedersachsens gefährdet bzw. auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Von diesen Arten werden drei auf der deutschen Vorwarnliste geführt, eine wird auf der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet eingestuft. Eine weitere auf der Roten Liste verzeichnete Art ist als Nahrungsgast potenziell vorhanden.

Nachstehende Tabelle gibt die potenziell im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten wieder. Die am Begehungstag beobachteten/gehörten Arten sind grau hinterlegt.

Tab. 2: Im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Vogelarten

	Deutscher Name	Wiss. Artname	BV	NG	RL Nds.	RL D	§, Anh.
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X		-	-	b
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X		-	-	b
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X		-	-	b
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X		-	-	b
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X		-	-	b
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X		V		b
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X		-	-	b
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X		-	-	b
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X		3	-	b
10	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X		V	-	b
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X		-	-	b
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X		V	V	b
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X		-	-	b
14	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	X		-	-	b
15	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X		-	-	b
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X		-	-	b
17	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	X		-	-	b
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X		-	-	b
19	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	X		-	-	b
20	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	X		V	V	b
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X		3	V	b
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X		-	-	b
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X		-	-	b
24	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X		-	-	b
25	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X		V	-	b
26	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	X		-	-	b
27	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X		-	-	b
28	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X		-	-	b
29	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	X		-	-	b
30	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X		-	-	b
31	Elster	<i>Pica pica</i>	X		-	-	b
32	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	X		3	2	b
33	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	X		-	-	s, Anh.
34	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	X		-	-	b
35	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	X		-	-	s
36	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X		V	-	s
37	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		X	2	-	s, Anh.
38	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		X	-	-	b

Legende: BV: potentieller Brutvogel, NG: potentieller Nahrungsgast, RL Nds: Status nach Roter Liste Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANNS 2007), RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), §, Anh.: besonders (b) bzw. streng (s) geschützt nach § 7 BNatSchG, Anh.= geführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bei den potenziellen Brutvögeln handelt es sich zum einen entsprechend der Habitatausstattung des Gebietes um in Siedlungsnähe verbreitete Arten, die in Bäumen oder der Strauchschicht brüten und teilweise als Ubiquisten zu bezeichnen sind. Entsprechende Arten sind u.a. Amsel, Ringeltaube, Singdrossel, Zilpzalp, Grünfink, Garten- und Klappergrasmücke.

An/in den teilweise alten Gebäuden mit vielen Nischen und Spalten bzw. offen zugänglichen Dachböden bzw. Räumen bieten sich potenzielle Nistmöglichkeiten für u.a. Haussperling, Bachstelze, Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Hausrotschwanz und auch für Eulenarten wie die Schleiereule oder den Waldkauz. Letzterer findet auch in einem dicken hohlen Baum nahe dem Teich zwei große Höhlungen und damit Nistmöglichkeiten vor. Die Scheunen bieten mit ihren teilweise zugänglichen Dachböden ebenfalls gute Voraussetzungen für eine Besiedlung mit Eulen.

Aufgrund der vielen Alt- und Großbäume kommen potenziell Arten wie u.a. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher vor.

Höhlenbrüter wie der Kleiber, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Star, die Kohl- und Blaumeise sowie verschiedene Spechtarten finden im Planbereich ein reichhaltiges Angebot an Nistmöglichkeiten und sind ebenfalls zu erwarten bzw. wurden am Begehungstag beobachtet/gehört.

Am kleinen Teich ist potenziell die Stockente als Brutvogel zu erwarten.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Ungefährdete, ubiquitäre Vogelarten

Durch die geplante Maßnahme sind Lebensräume einiger häufiger und ungefährdeter Arten betroffen. Diese nicht streng geschützten und landesweit ungefährdeten Vogelarten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Gebäudebrüter

Durch den geplanten Abriss einiger alter Gebäude verlieren einige verbreitete gebäudebrütende Arten wie die Bachstelze und der Hausrotschwanz mögliche Nistplätze.

Baum-/Gebüschbrüter

Im Zuge der Baufeldfreiräumung werden nur sehr wenige Gebüsche oder Bäume im Eingriffsbereich entfernt. Die betroffenen, teilweise bodennah ihr Nest bauenden Gebüsch-/Baumbrüter, die auch ihre Nahrungsgebiete in oder in der Nähe der Gehölze haben, verlieren mit der Entfernung der Sträucher und insbesondere der Brachfläche mit Staudenfluren etc. im Rahmen der Planumsetzung Möglichkeiten zur Nestanlage und Teile ihres Nahrungsreviers. Nach derzeitigem Planungsstand sollen die Bäume bis auf sehr wenige Ausnahmen erhalten werden, der für eine Entnahme vorgesehene Baum weist keine Höhlen für spezialisierte Höhlenbrüter auf, so dass für diese Arten keine Verluste von Brutplätzen zu erwarten sind.

Alle o.a. betroffenen Arten sind verbreitet, wenig spezialisiert und ungefährdet; der Verlust einzelner Brutreviere würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden. Zudem

bestehen für diese Arten durch die angrenzenden Gärten und Gehölzbereiche Ausweichmöglichkeiten in der Nachbarschaft. Ein eventueller Verlust der Reviere wird nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit einer Gefährdung der Arten führen. Es ist deshalb nicht erforderlich, für diese Arten Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen dem Vorhaben vorzuziehen. Die Populationen könnten eine geringe Bestandserniedrigung problemlos ertragen.

Was den Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 betrifft, ist folgendes festzustellen: Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der Hälfte eines Vogelreviers entspricht. **Im vorliegenden Fall ist ein Ausweichen möglich, so dass keine Fortpflanzungsstätten zerstört werden.** Eine Maßnahme zur **Vermeidung** von Störungen ist, die vorgesehene Entfernung der Gehölze/Ruderalfluren (Baufeldräumung) außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen, um eine Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Tötung von Jungvögeln zu vermeiden (§ 44 (1) Nr. 1 und 2). Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn durch die Entfernung der Gehölze keine Lebensstätten wild lebender Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 39 BNatSchG). Zudem sollten die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen.

Planungsrelevante Arten (alle streng geschützten Vogelarten und alle Arten der landesweiten Roten Liste)

Einige der potenziell anzutreffenden Brutvogelarten sind streng geschützt und/oder werden auf der Roten Liste/Vorwarnliste Niedersachsens geführt, es handelt sich hierbei um diese gebäude- bzw. höhlenbrütenden Arten: **Feld- und Haussperling, Star, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Mehl- und Rauchschnäpper, Klein- und Mittelspecht, Waldkauz und Schleiereule.**

Der **Rotmilan** (streng geschützt und stark gefährdet) tritt als potenzieller Nahrungsgast auf. Greifvögel haben große Reviere, das Eingriffsgebiet stellt nur einen sehr kleinen Teil seines Nahrungsgebietes dar, so dass diese Art problemlos in die Umgebung ausweichen kann. Eine Beeinträchtigung ist bei diesem Nahrungsgast daher auszuschließen.

Die ausschließlich höhlenbrütenden Arten (Klein- und Mittelspecht sowie Gartenrotschwanz) verlieren durch den geplanten Eingriff keine Nistmöglichkeiten, da die zahlreichen Höhlen-

bäume im Planbereich erhalten bleiben sollen. Die geplante Bebauung und damit einhergehende Anlage von Ziergärten bedeutet für sie auch keinen Verlust ihres Nahrungsbiotops.

Die gebäude- und höhlen-/nischenbrütenden auf der Roten Liste geführten Arten (Schwalben, Haus- und Feldsperling, Star, Grauschnäpper und die Eulenarten) verlieren durch das geplante Vorhaben potenzielle Nistplätze. Diese befinden sich in und an den nischenreichen Gebäudekomplexen, die im Zuge des Eingriffs abgerissen (Scheunen, Stallkomplex) oder ggf. renoviert (altes Bauernhaus) werden. Einige Arten (Haus- und Feldsperling, Grauschnäpper und die Eulenarten) verlieren durch die Überbauung der derzeitigen Brachflächen zudem Teile ihres Nahrungsbiotops bzw. Jagdhabitats (insektenreiche Staudenflur, Samen von Gräsern, Lebensraum für Kleinsäuger).

Bei gefährdeten Arten, die aktuell durch Lebensraumverschlechterungen bedrängt sind wie die o.a., kann nicht angenommen werden, dass geeignete Lebensräume im Überschuss vorhanden sind. Ausweichmöglichkeiten bestehen nicht. Es liegt ein Verbot gem. § 44 (1) BNatSchG vor. Es werden funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Erhaltung der lokalen Population erforderlich.

Als Maßnahme zur **Vermeidung** von Störungen ist zunächst wiederum eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Vogelbrutzeit festzulegen. Da der offene Dachboden von Eulen ganzjährig (sowohl als Nistquartier als auch als Tageseinstand) genutzt werden kann, ist dies vorab zu prüfen. Einschluþmöglichkeiten sind nach dem Ausfliegen zu verschließen. Vorab sind jedoch geeignete CEF-Maßnahmen für die Eulen durchzuführen.

Eine geeignete **CEF-Maßnahme** im vorliegenden Fall wäre die Anbringung eines an artspezifische Bedürfnisse angepassten Nistkastens. Sinnvoll wäre daher vorab eine Prüfung des potenziellen Eulenvorkommens. Der Nistkasten könnte bspw. an zu belassenden Gebäuden im Eingriffsbereich angebracht werden. Zu überlegen wäre auch im Fall der gebäudebrütenden Arten wieder die Erhaltung und Umnutzung der Scheune an der Dorfstraße als mögliches Brutvogelquartier. Auch für die anderen betroffenen Arten (Schwalben, Sperlingsarten, Star, Grauschnäpper) sind entsprechend im Planungsbereich Nisthilfen anzubringen (spezielle Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter). Pro anzunehmendem Paar sind 3 Kästen anzubringen. Alle Nistkästen sind (außerhalb der Brutzeit) jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.

Insbesondere für die Sperlingsarten und den Grauschnäpper ist das Verschwinden der krautreichen Ruderalfluren (samen- und insektenreich) als nachteilig einzuschätzen. Für diese Arten sind zur Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätte zum einen entsprechende Bereiche als CEF-Maßnahme (extensiv gepflegte Krautsäume im Umfeld von max. 300m) anzulegen und möglichst auch nach Durchführung der Baumaßnahmen eine geeignete Fläche im Eingriffsbereich als Wildwiese (extensiv gepflegter Bereich) einzuplanen. Des Weiteren ist der südöstliche Eingriffsbereich (s. Foto Nr. 3; geplante Fuß-/ Radwegverbindung nach Süden), der derzeit einen ruderalartigen Charakter aufweist, im Wesentlichen in dieser Form zu belassen. Neben der geplanten alleeartigen Anpflanzung von heimischen Laubbäumen ist hier die Krautschicht dauerhaft extensiv zu pflegen.

Zusammenfassung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Dieses Verbot wird nicht verletzt, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wird. Was einen potenziellen Tageseinstand der Eule in den abzureißenden Scheunen betrifft, ist dies vorab zu prüfen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen durchzuführen (CEF, Verschluss der Einschlupfmöglichkeit).

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Dieses Verbot wird nicht verletzt, da die Arbeiten zur Baufeldräumung (z.B. Rodung von Gehölzen, Abriss der Gebäude) vor der Brutzeit der Vögel beginnen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten im Siedlungsbereich vorkommen und damit nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden mit dem Abriss der Gebäude bzw. einer evtl. Sanierung und dem Entfernen von Sträuchern/Ruderalfluren zerstört. Einige Arten verlieren Teile ihres Nahrungsbiotopes. Für ungefährdete, verbreitete Arten bestehen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld. Für die seltenen, streng geschützten Arten wird eine Ausnahme gem. § 45 (7) von den Verbotstatbeständen nicht notwendig, da die Durchführung von CEF-Maßnahmen möglich ist. Es müssen künstliche Ersatzquartiere (Nistkästen) angebracht und für Arten mit kleinerem Aktionsradius entsprechend geeignete Nahrungsbiotope angelegt bzw. belassen werden.

Bei Durchführungen dieser Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

5.3 Amphibien, Reptilien

Auf dem Gelände (außerhalb des Eingriffsbereichs) befindet sich ein künstlich angelegtes Stillgewässer. Die maximale Tiefe beträgt bis zu 3m, aber viele Bereiche sind flacher (ca. 1m tief). Der Landkreis Lüneburg liegt im Verbreitungsgebiet des auf Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Kammmolchs (*Triturus cristatus*). Unweit von Barendorf befinden sich in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen aktuell bekannte Kammmolchvorkommen (NLWKN 2011b). Die Art benötigt für die Laichablage und die aquatische Phase nicht zu kleine, sonnenexponierte und mäßig verkrautete Gewässer. Als Sommer-/Landlebensraum benötigen sie reich strukturierte Bereiche: stärker strukturiertes Grünland mit angrenzenden Brachen/Ruderalgebüsch, Hecken, Gehölzen, Parkanlagen, Wäldern usw. Die Überwinterung erfolgt an Land (in Hecken, Reisighaufen, Baumstubben, Erdlöchern u. ä.), z. T. auch im Gewässer.

Wichtig ist für den Kammmolch ein fischfreies Gewässer, da die Larven sich überwiegend im freien Wasser aufhalten und hier besonders vor Fischfraß gefährdet sind. Nach Angaben des Eigentümers, Herrn Hoeksema, wohnen in dem Gewässer verschiedene Fischarten, u.a. Karpfen, Forellen, Rotfedern und Barsche. Aufgrund des starken Fischbesatzes ist nicht mit

einem Vorkommen des Kammmolches in dem Gewässer und damit auch in den angrenzenden Bereichen zu rechnen.

Andere Amphibien- oder Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da diese sehr spezielle Lebensraumsprüche haben, die hier nicht erfüllt werden

5.4 Wirbellose

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Höhlen noch lebender Bäume. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1l feuchten Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein (bevorzugt Eichen, Buchen, Linden), der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden halboffene Habitate, wo eine ausreichende Erwärmung der Brutstätten gewährleistet ist (lichte Wälder, Parkanlagen, etc.). Barendorf liegt im Bereich eines Landkreises mit aktuell sehr hoher Bedeutung für den Eremiten (NLWKN 2009). Potenziell bestehen für die Art im Plangebiet Lebensräume. Diese befinden sich allerdings alle außerhalb des Eingriffsbereiches. Der zur Entfernung vorgesehene Baum (Kastanie) weist einen zu geringen Stammdurchmesser auf und ist daher für eine Besiedlung nicht geeignet. Die Art wird von der Planung daher nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

Sonstige wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden. Daher ist nur mit ungefährdeten, verbreiteten Arten zu rechnen.

6 Zusammenfassende Beurteilung

Für den Bereich des B-Plans Nr. 9 „Altdorf“ in Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung vorgenommen. Das Gebiet ist in Abb. 1 ersichtlich und hat eine Größe von ca. 7,7 ha.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen der Bebauungsplanung sind die europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Der vorliegende Bericht soll das artenschutzrechtliche Potenzial - bezogen auf die relevanten Arten - abschätzen.

Zur Erhebung des Artenpotenzials wurde das Gelände begangen und dabei auf seine Eignung als Lebensraum für die nach den europäischen Richtlinien geschützten Arten geprüft. Zudem wurden die Untere Naturschutzbehörde und Anwohner befragt.

Bezüglich der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie potenziell vorkommenden geschützten Fledermausarten ergeben sich mögliche Beeinträchtigungen in Folge von Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abriss von Gebäuden, Sanierungsmaßnahmen). Daher sind Maßnahmen zur **Vermeidung** baubedingter Tötungen (Baufeldräumung/Sanierung Oktober bis Ende Februar) sowie **CEF-Maßnahmen** in Form von Schaffung von Ersatzquartieren für diese Arten notwendig. Vorab wäre jedoch zu klären welche Arten konkret vorkommen, um die Ersatzquartiere entsprechend darauf auszurichten. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Durch die Entfernung der Ruderalflur geht ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse verloren. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere in Habitate in der Umgebung ausweichen können.

Es wurde festgestellt, dass etwa 38 Vogelarten potenziell im B-Planbereich als Brutvögel oder Nahrungsgäste vorkommen. Ein Teil dieser Arten würde durch die Entfernung der Sträucher, der Ruderalvegetation und einiger Gebäude Nistmöglichkeiten und Teile des Nahrungsgebietes verlieren.

Seltene bzw. streng geschützte Brutvogelarten wie Haus- und Feldsperling, Rauch- und Mehlschwalbe, Star, Grauschnäpper und zwei Eulenarten (Schleiereule, Waldkauz) verlieren durch den Eingriff potenzielle Brut- und Teile ihrer Nahrungsbiotope, so dass es bei ihnen zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG kommt. Zur **Vermeidung** von Störungen und baubedingter Tötungen sind Maßnahmen vorgesehen (Baufeldräumung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit, Kontrolle des Dachstuhls auf möglichen Tageseinstand von Eulen). Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bzw. des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der oben genannten Arten müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**) durchgeführt werden. Hierfür werden mind. 1 Jahr vor Baubeginn für die betroffenen Arten geeignete Nistkästen im Planbereich aufgehängt. Für auf Insekten- und Kraut-/Samenreichtum im nahen Umfeld des Brutplatzes angewiesene seltene Arten sind ebenfalls CEF-Maßnahmen durchzuführen (Anlage kraut-/blütenreicher Säume). Im südöstlichen Eingriffsbereich ist ein ruderalartiger Charakter zu bewahren.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht berührt werden.

Stadthagen, 28. März 2013

A. Wisle

7 Anhang

7.1 Beispiele für geeignete Nisthilfen

Für Fledermäuse in den Gebäuden:

Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>: Je nach Möglichkeit Einbausteine; Fassadenflachkästen

Firma Schwegler: Überwinterungshöhle 1FW, Fassadenquartier 1WQ oder Einbauquartier 1WI.

Für Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Grauschnäpper) an /in den Gebäuden

Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>: Nischenbrüterhöhle NBH

Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>: Nischenbrüterhöhle Typ 1N

Für Höhlenbrüter (Star, Haus-, Feldsperling) an/in den Gebäuden

Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>: Nisthöhle 2GR-oval 30x45mm (nicht Dreiloch), Sperlingskolonie 1SP; Starennisthöhle 3SV oder 3S

Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>: Sperlingsmehrfachquartier SPMQ, Starenhöhle STH

Für die Schwalbenarten

Mehlschwalben: Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>: Nr. 9A, 11 oder 13

Rauchschwalben: Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>: Rauchschwalbennest Nr. 10

Für die Eulenarten

Firma Schwegler <http://www.schwegler-natur.de/>: Schleiereulenkasten Nr. 23; Eulenhöhle Nr. 5

Firma Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>: Schleiereulenkasten SLEK

7.2 Gesetzliche Bestimmungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) v. 16.2.2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

EG-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 3. März 1997 im Amtsblatt L 61 (S. 1)

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 v. 25.4.1979, S. 1) vom 30.11.2009

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EG Nr. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)

7.3 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BEZZEL, E. (1996): Handbuch Vögel. BLV Verlagsgesellschaft mbH.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 37.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981-1995 und des Landes Bremen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Eremit (*Osmoderma eremita*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- POTT-DÖRFER, B. & D. SCHUPP (1995): Nistmöglichkeiten und Quartierangebote an Gebäuden für Vögel und Fledermäuse. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008)
Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.
Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 1/2008: www.naturschutzrecht.net

7.4 Fotoanhang



Foto Nr. 1:
Blick in das Eingriffsgebiet, zu erhaltende Baumgruppe aus älteren Eichen. Im Hintergrund (rechts) die Scheune an der Dorfstraße.



Foto Nr. 2:
Das Plangebiet umfasst größere, fast wäldchenartige Bereiche mit Altbaubestand.



Foto Nr. 3:
Südöstlicher Teil des geplanten Eingriffsbereiches. Der ruderalartige, extensive Charakter dieses Abschnitts ist zu wahren.



Foto Nr. 4:
Blick auf die Halle mit Speicher (Abriss vorgesehen). Aufgrund fehlender Zugangsmöglichkeiten sind hier keine Fledermausquartiere zu erwarten.



Foto Nr. 5:
Auf dem Dachboden dieser alten Scheune (Abschnitt links) befinden sich potenzielle Fledermausquartiere oder evt. ein Eulenversteck.



Foto Nr. 6:
Dieses ehemalige Stallgebäude bietet viele Möglichkeiten für ein potenzielles Fledermausquartier. Auch für Eulenarten bestehen über die Giebelöffnung Zugangsmöglichkeiten auf den Dachboden.



Foto Nr. 7:
Blick auf die Süd- und Westseite der Scheune (Foto Nr. 6) mit davorliegender Brachfläche. Durch die teilweise eingeschlagenen Stallfenster bestehen gute Einflugmöglichkeiten in das Gebäudeinnere.



Foto Nr. 8:
Auch die Scheune an der Dorfstraße bietet potenzielle Fledermausquartiere.



Foto Nr. 9:
Einschlupfmöglichkeiten auf den Dachboden des alten Bauernhauses. Die potenziellen Quartiermöglichkeiten sind bei einer evt. Sanierung zu berücksichtigen

Foto Nr. 10:
Der teilweise sehr alte Baumbestand bietet für verschiedene Vogel- und Fledermausarten Quartiermöglichkeiten (hier: Linde auf dem parkartigen Grundstück des ehem. Gästehauses). Die Erhaltung ist vorgesehen.

